



1. Februar 2006

4. Sänger- und Vereinsfasching in Kirchberg vom 18.02. bis 20.02.2006 in der Sport- und Mehrzweckhalle am Gymnasium



Motto: „Weiberfasching – Wenn wir erst was zu sagen haben!“

Sonnabend, 18.02.2006

19.00 – 02.00 Uhr

(Einlass: 18.00 Uhr)

*** Faschingsprogramm * Tanz mit der „Gruppe Epilog“
sowie mit DJ Rene Gertler**

Eintritt - Vorverkauf: 7,00 EUR je Person (inclusive Garderobe)

Eintritt - Abendkasse: 8,00 EUR je Person (inclusive Garderobe)

Montag, 20.02.2006

15.00 – 18.00 Uhr

(Einlass: 14.00 Uhr)

Kinderfasching mit Pippi Langstrumpf

Ab 14.00 Uhr besteht die Möglichkeit, sich schminken zu lassen!

- * Kindermaskenschminken und Anfertigung von Tattoos
- * Wettbewerbsspiele mit verschiedenen Geräten
- * Mal- und Bastelstationen mit vielfältigen Materialien

- * Ballonmodellieren von verschiedenen Figuren
- * Spiel- und Quizrunden

Eintritt für Kinder, Mutti & Vati, Oma & Opa usw.: Vorverkauf: 1,50 EUR je Person

Tageskasse: 2,00 EUR je Person

Vorverkauf für alle Veranstaltungen:

- * Rathaus Kirchberg, Ordnungsamt, Frau Ritter
- * Reisebüro Otto & Schütz, Kirchberg

- * Buchhandlung/Schreibwaren Hein, Kirchberg
- * Bäckerei Reinstein, Saupersdorf

Die gastronomische Versorgung für alle Veranstaltungen ist gewährleistet!

Im Auftrag der Organisationsleitung Frank Schmidt / Vorsitzender



Amtliche Bekanntmachungen

15. Sitzung des Technischen Ausschusses

Am 17.01.2006 fand die 15. Sitzung des Technischen Ausschusses statt. Dabei wurden folgende Beschlüsse gefasst:

TOP 1

Vergabe von Bauleistungen zur Sanierung und Modernisierung der Kita „Rödeltalknirpse“ in Kirchberg, OT Cunersdorf, LOS Tischlerarbeiten / Türen

Der Technische Ausschuss bestätigt die Vergabe der Tischlerarbeiten / Türen für die Sanierung und Modernisierung der Kita „Rödeltalknirpse“ in Kirchberg, OT Cunersdorf an die Firma T. Weber, Hauptstraße 2, 08107 Kirchberg, OT Leutersbach zu einem Angebotspreis von 12.682,28 Euro als wirtschaftlich günstigsten Anbieter.

TOP 4

Beschlussvorlage über die Ausübung des gesetzlichen Vorkaufrechtes nach den §§ 24-28 BauGB

TOP 4.1.: Der Technische Ausschuss beschließt, dass das gemeindliche Vorkaufsrecht nach den §§ 24-28 BauGB zu UR-Nr. K 912//2005 des Notars Krämer mit Amtssitz in Zwickau nicht ausgeübt wird.

TOP 4.2.: Der Technische Ausschuss beschließt, dass das gemeindliche Vorkaufsrecht nach den §§ 24-28 BauGB zu UR-Nr. 1115//2005 des Notars Busch mit Amtssitz in Zwickau nicht ausgeübt wird.

TOP 4.3.: Der Technische Ausschuss beschließt, dass das gemeindliche Vorkaufsrecht nach den §§ 24-28 BauGB zu UR-Nr. 1068//2005 des Notars Busch mit Amtssitz in Zwickau nicht ausgeübt wird.

TOP 4.4.: Der Technische Ausschuss beschließt, dass das gemeindliche Vorkaufsrecht nach den §§ 24-28 BauGB zu UR-Nr. 1169//2005 des Notars Busch mit Amtssitz in Zwickau nicht ausgeübt wird.

TOP 4.5.: Der Technische Ausschuss beschließt, dass das gemeindliche Vorkaufsrecht nach den §§ 24-28 BauGB zu UR-Nr. 1159//2005 des Notars Bax mit Amtssitz in Wilkau-Haßlau nicht ausgeübt wird.

Einladung zur Sitzung des Gemeinschaftsausschusses

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie zur 1. Sitzung des Jahres 2006 des Gemeinschaftsausschusses der Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Kirchberg mit den Gemeinden Crinitzberg, Hartmannsdorf und Hirschfeld am **Montag, dem 06.02.2006, 19.30 Uhr**, in den Ratssaal des Rathauses Kirchberg ein. Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den Aushängen am und im Rathaus.

W. Becher, Bürgermeister

Ausschusstermine im Monat Februar

Donnerstag, 02.02.06 Verwaltungs- u. Finanzausschuss

Donnerstag, 09.02.06 Technischer Ausschuss

Die Ausschusssitzungen beginnen jeweils 19.00 Uhr im Sitzungszimmer des Rathauses. Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den Aushängen im und am Rathaus.

W. Becher, Bürgermeister

Entwurf der Haushaltssatzung 2006 liegt aus

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2006 der Stadt Kirchberg liegt gemäß § 76 Abs. 1 SächsGemO in der Zeit vom

02. Februar bis 10. Februar 2006

während der Dienststunden in der Finanzverwaltung, Zimmer 200 des Rathauses, öffentlich zur Einsichtnahme aus. Einwohner und Abgabepflichtige können bis einschließlich 21. Februar 2006 ihre Einwände gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2006 erheben.

W. Becher, Bürgermeister

Aufgrund von Druckfehlern in der bereits am 20.12.2005 in den „Kirchberger Nachrichten“ veröffentlichten nachfolgenden Satzung macht sich eine nochmalige öffentliche Bekanntgabe notwendig:

Satzung

über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Kirchberg (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung) Vom 29.11.2005

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, berichtet Seite 159) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11.05.2005 (SächsGVBl. S. 155), §§ 18 und 21 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 200) und § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2003 (BGBl. Teil I S. 286) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 2005 (BGBl. Teil I S. 1128) hat der Stadtrat der Stadt Kirchberg mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrten zuständigen höheren Straßenbaubehörde und der Rechtsaufsichtsbehörde in seiner Sitzung am 29.11.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie Ortsdurchfahrten von Staats- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Kirchberg.

(2) Zu den öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen, entsprechend § 2 Abs. 2 SächsStrG und § 1 Abs. 4 FStrG.

§ 2 - Besondere Benutzung, Erlaubnispflicht

(1) Die Benutzung der im § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, der Erlaubnis der Stadt Kirchberg. Die Benutzung ist erst nach schriftlicher Erteilung und nur im festgelegten Umfang der Erlaubnis zulässig. Darüber hinaus darf die Sondernutzung erst nach Vorliegen anderer erforderlicher Genehmigungen, Erlaubnisse und/oder Bestimmungen ausgeübt werden.

(2) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.

(3) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straße richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn die Benutzung den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung außer Betracht bleibt (§ 23 Abs. 1 SächsStrG und § 8 Abs. 10 FStrG).

§ 3 - Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

(1) Erlaubnispflichtige Sondernutzungen sind insbesondere

1. das Aufstellen von Stühlen und Tischen auf dem Gehweg an oder Plätzen vor Gaststätten sowie dekoratives oder abgrenzendes Zubehör von Imbissständen, Zelten und ähnlichen Anlagen zum Zwecke des Verkaufs von Waren oder Speisen;



2. in den Straßenraum mehr als nur geringfügig hineinragende Teile baulicher Anlagen, wie insbesondere Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer und Verblindmauern;
 3. die vorübergehende Herstellung von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten);
 4. das Verteilen von Werbeschriften und/oder Artikeln von Tischen oder Ständen aus sowie die Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungsmittel zu Werbezwecken umhertragen;
 5. das Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern zum Zweck der Vermietung oder des Verkaufs;
 6. das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen;
 7. das Aufstellen von Warenauslagen und Warenständen;
 8. das Aufstellen von Gefäßen und Containern zur Aufnahme von Hausmüll oder Wertstoffen;
 9. die gegenständliche Inanspruchnahme des Luftraumes bis zu einer Höhe von 5 m oberhalb der Fahrbahn und einer Höhe bis zu 4 m oberhalb der übrigen Verkehrsfläche;
 10. das Halten und Parken von Fahrzeugen zum Zwecke des Verkaufs von im Fahrzeug mitgeführten Waren (rollende Läden) sowie ambulanter Handel;
 11. die Werbung für politische Parteien, Organisationen, Wählervereinigungen soweit sie mit Plakaten, Ständen oder ähnlichen sperrigen Anlagen durchgeführt wird.
- (2) Sondernutzungen sind auch das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten, die Lagerung von Baustoffen, Bauschutt oder sonstigen Gegenständen;
- (3) Die Anlage neuer und die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge zu Staats- und Kreisstraßen außerhalb der zur Erschließung bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt sowie zu Gemeindeverbindungsstraßen außerhalb der geschlossenen Ortslage gelten gemäß § 22 Abs. 1 SächsStrG als Sondernutzung.

§ 4 - Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel schriftlich innerhalb 14 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben von Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadt Kirchberg zu stellen. Die Stadt kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder der Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.
- (3) Anträge über den Erlass verkehrsrechtlicher Anordnungen oder Ausnahmegenehmigungen sind zeitgleich bei der Unteren Verkehrsbehörde im Landratsamt Zwickauer Land zu stellen.

§ 5 - Erlaubniserteilung

- (1) Die Erteilung einer Erlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt Kirchberg. Sie wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Die Erlaubnis kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.
- (2) Die Erlaubnis- und Genehmigungspflicht nach anderen Vorschriften wird durch die Sondernutzungserlaubnis nicht berührt.
- (3) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Erlaubnisnehmer ist derjenige, welchem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde. Weder eine Überlassung an Dritte, noch die Wahrnehmung durch Dritte, die nicht Erlaubnisnehmer sind, ist gestattet.

§ 6 - Erlaubnisversagung

- (1) Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Erteilung von Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann.
- (2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes, oder anderer rechtlich geschützter Interessen, der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt.
- Dies ist insbesondere der Fall, wenn
1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann;
 2. die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann;
 3. die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und/oder deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird;
 4. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können oder eine Beeinträchtigung vorhandener, ortsgebundener gewerblicher Nutzungen zu befürchten ist.
- (3) Die Sondernutzungserlaubnis kann auch versagt werden, wenn derjenige, welcher eine Erlaubnis nach § 4 beantragt hat, Gebührenschuldner für zurückliegende und beendete Sondernutzungen ist oder den Nachweis über die erfolgte Einzahlung eines Verwaltungskostenvorschusses nicht innerhalb eines Monats nach Antragstellung vorweist.

§ 7 - Pflichten des Erlaubnisnehmers

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu gewährleisten. Wasserablaufgrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Schächte sind freizuhalten. Soweit Arbeiten an der Straße erforderlich sind, sind diese so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere an den Wasserablaufgrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Die Stadt Kirchberg ist spätestens 14 Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen.
- (3) Erlischt die Erlaubnis, so haben die bisherigen Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen. Abfälle und Wertstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen, die beanspruchten Flächen sind gegebenenfalls zu reinigen.

§ 8 - Haftung und Sicherheiten

- (1) Die Stadt Kirchberg kann den Erlaubnisnehmer verpflichten, zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechtzuerhalten. Die Stadt Kirchberg kann die Hinterlegung einer Sicherheit zugunsten des betroffenen Straßenbaulasträgers fordern, sofern dieser es verlangt. Dem Straßenbaulasträger zusätzlich durch die Sondernutzung entstehende Kosten hat der Sondernutzer auch zu ersetzen, wenn sie die hinterlegte Sicherheit übersteigen.

Kirchberger Nachrichten

Herausgeber:

Druck und Verlag:
Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Verantwortlich für den übrigen Inhalt:

Verantwortlich für den Anzeigenteil:
Erscheinungsweise:

Stadt Kirchberg und Secundo-Verlag GmbH, 08496 Neumark/Sachsen

Secundo-Verlag, Auenstr. 3, 08496 Neumark, Tel. 037600/3675, Fax 037600/3676
Bürgermeister der Stadt Kirchberg, Wolfgang Becher
Das Redaktionskollegium - Stadtverwaltung Kirchberg, Neumarkt 2, 08107 Kirchberg,
Tel. 037602/83100 oder 83118, Fax 037602/83299, eMail: Stadt@Kirchberg.de; Internet: www.Kirchberg.de
Peter Geiger, Geschäftsführer des Secundo-Verlag GmbH
Vierzehntägig, kostenlos an alle erreichbaren Haushalte



(2) Der Erlaubnisnehmer haftet dem Träger der Straßenbaulast für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Von Ersatzansprüchen Dritter hat der Erlaubnisnehmer den Träger der Straßenbaulast freizustellen.

(3) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Stadt die vorläufige Instandsetzung und die endgültige Wiederherstellung mit Angabe des Zeitpunktes, wann die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht, anzuzeigen. Über die endgültige Wiederherstellung wird ein Abnahmeprotokoll mit Vertretern der Stadt gefertigt. Soweit die Stadt Kirchberg nicht Träger der Straßenbaulast ist, wird ein Vertreter des Straßenbaulastträgers hinzugezogen. Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber dem Träger der Straßenbaulast hinsichtlich verdeckter Mängel der Wiederherstellung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf einer Gewährleistungsfrist von 5 Jahren.

(4) Bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch gegen die Stadt.

(5) Der Träger der Straßenbaulast haftet nicht für Schäden an den Sondernutzungsanlagen oder -einrichtungen, es sei denn, ihm oder seinen Bediensteten fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

§ 9 - Erlaubnisfreie Sondernutzung, Ausnahmen

(1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen

1. bauaufsichtlich genehmigte Anlagen im Straßenkörper, wie Kellerschächte, Roste, Einwurfvorrichtungen, Treppenstufen, wenn sie nicht mehr als 0,5 m in einen Gehweg oder 0,5 m in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen;

2. die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums oder für kirchliche Prozessionen;

3. die vorübergehende Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut auf Gehwegen und Parkstreifen am Tage der An- bzw. Abfuhr, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden;

4. das Aufstellen von Hausmüll- und Reststoffbehältern auf Gehwegen und Parkstreifen für den Zeitpunkt der regelmäßigen Entleerung, jedoch nur einen Tag vor und einen Tag nach der Entleerung;

5. behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen, in Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen.

(2) Sonstige nach öffentlichem Rechte erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.

(3) Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach Abs. 1 können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn die Belange des Straßenbaus oder der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

§ 10 - Hinweis auf gesetzliche Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer die in § 52 Abs. 1 Nr. 3 bis 9 SächsStrG oder in § 23 FStrG bezeichneten Tatbestände erfüllt, also insbesondere

1. entgegen gesetzliche Vorschriften eine Straße ohne Erlaubnis über den Gemeingebrauch hinaus benutzt;

2. einer erteilten vollziehbaren Auflage für die Erlaubnis nicht nachkommt;

3. eine Anlage nicht vorschriftsmäßig errichtet, erhält oder ändert;

4. Zufahrten oder Zugänge ohne Erlaubnis anlegt oder ändert.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis 500 EUR, in bestimmten Fällen sogar mit bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

§ 11 - Erhebung von Gebühren und Kostenersatz

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen im Sinne des § 2 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben.

(2) Gebührenfrei sind Sondernutzungen, die ausschließlich religiösen, gemeinnützigen oder politischen Zwecken dienen und auf aktuelle Ereignisse und Vorhaben hinweisen.

(3) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt wird.

(4) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Stadt Kirchberg die im Rahmen der Sondernutzung errichteten oder unterhaltenen Anlagen auf

seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

§ 12 - Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind

1. der Antragsteller;

2. der Erlaubnisnehmer;

3. derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in dessen Interesse die Sondernutzung ausgeübt wird.

(2) Bei einer Mehrheit von Gebührenschuldern haftet jeder als Gesamtschuldner.

§ 13 - Gebührenberechnung

(1) Die Gebühr ist im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach den wirtschaftlichen Interessen des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen. Dies gilt auch, soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, innerhalb dessen sich die Gebühr nach den Ermessenskriterien des Gebührenrahmens bestimmt.

(2) Werden Gebühren in Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahressätzen festgelegt, dann werden angefangene zeitliche Nutzungsdauern voll berechnet.

(3) Die Gebühren werden auf halbe oder volle EURO-Beträge abgerundet.

(4) Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, richtet sich die Gebühr in sinngemäßer Anwendung nach Absatz 1 Satz 1. Sie richtet sich soweit als möglich nach einer im Gebührenverzeichnis enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung.

§ 14 - Gebührenerstattung

Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so werden bereits gezahlte Sondernutzungsgebühren erstattet. Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den die Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, oder wurde die genehmigte Fläche nicht voll in Anspruch genommen, so kann auf Antrag des Gebührenschuldners der auf die nicht in Anspruch genommene Zeit oder Fläche entfallende Anteil der Gebühren erstattet werden. Der Erlaubnisnehmer hat die Nichtinanspruchnahme glaubhaft zu machen und gegebenenfalls nachzuweisen. Die Stadt Kirchberg ist berechtigt, eine angemessene Pauschale zur Deckung ihres Verwaltungsaufwandes einzubehalten.

§ 15 - Billigkeitsmaßnahmen und sonstige Kosten

(1) Für die Billigkeitsmaßnahmen Stundung, Niederschlagung, Erlass gelten die §§ 222, 227, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend.

(2) Kosten, die der Stadt Kirchberg durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen, hat der Gebührenpflichtige nach § 12 dieser Satzung zu tragen.

§ 16 - Gebührenschuld und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenpflicht entsteht

a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis;

b) für Sondernutzungen für einen bestimmten Zeitraum bei Erteilung der Erlaubnis für den gesamten Zeitraum; sind für die Sondernutzung wiederkehrende Jahresgebühren zu entrichten, entsteht die Gebührenschuld für das laufende Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis, für die folgenden Jahre entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des jeweiligen Jahres;

c) für Sondernutzungen, die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung erlaubt waren, mit dem In-Kraft-Treten der Satzung;

d) bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.

(2) Die Gebührenpflicht besteht bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der eigenen Kenntnisnahme der Stadt Kirchberg von der Beendigung der Sondernutzung.

(3) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden in den Fällen des § 16 Abs. 1

a) Buchstabe a, c und d mit Bekanntgabe des Bescheides fällig;

b) Buchstabe b erstmalig mit Bekanntgabe des Bescheides, ansonsten jeweils zu Beginn der Zeitperiode, bei Sondernutzungen auf Widerruf jeweils zu Beginn des Folgejahres fällig.

Die fälligen Gebühren können bei Nichteinhaltung der Fälligkeitstermine im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.



§ 17 - Übergangsregelung

Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen. Sondernutzungen, für die die Stadt Kirchberg vor In-Kraft-Treten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach dieser Satzung.

§ 18 - In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kirchberg, d. 29.11.2005

W. Becher

W. Becher
Bürgermeister



Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder SächsGemO beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formschrift gegenüber der Gemeinde und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadt Kirchberg geltend gemacht worden ist.

Gebührenverzeichnis

für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen als Anlage der Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Kirchberg.

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage		Gebühren nach Bemessungsgrundlage in EUR
		Maßeinheit	Zeiteinheit	
1.	Anlagen und Einrichtungen mit Personal			
1.1.	Aufstellen von Tischen und Stühlen sowie dekorativem und abgrenzenden Zubehör im Stadtgebiet an der Stätte der Leistung	m²	Monat	0,50
1.2.	Aufstellen von Imbisswagen und -ständen sowie Dienstleistungen	m²	Tag	2,00
1.3.	Verkauf von mitgeführten Waren aus Fahrzeugen (rollende Läden) heraus sowie ambulanter Handel	m²	Tag	1,00
2.	Sonstige Anlagen und Einrichtungen			
2.1.	Verkaufsautomaten	Stück	Jahr	10,00 – 500,00
2.2.	Warenstände und -auslagen an der Stätte der eigenen Leistung im Stadtgebiet	m²	Monat	0,50 – 5,00
2.3.	Fahrradstände		Jahr	1,00 – 20,00
	Fahrradstände mit Werbung		Jahr	5,00 – 50,00
2.4.	Sonnenschutzdächer (Markisen) fest installiert	m²	Jahr	0,50 – 5,00
2.5.	Vordächer (fest installiert)	m²	Jahr	1,00 – 10,00
2.6.	Gerüste	m²	Woche	2,00
	Straßennutzung auf dem Gehweg			1,00
	ab 5. Woche zusätzlich 50% vom Grundbetrag			
3.	Lagerung, Abstellung			
3.1.	Baustelleneinrichtungen	m²	Woche	2,50
3.2.	Ablagerung von Baustoffen und anderen Arbeitsmaterialien	m²	Woche	3,00
3.3.	Abstellen von Arbeitswagen, Baubuden und Baumaschinen, -geräten	m²	Woche	2,50
3.4.	Aufstellen von Schutz-, Abfall- und Sperrmüllcontainern bis zu einem Tag	Stück	Tag	Gebührenfrei
	ab 2. Tag bis 10 chm			2,50
	ab 2. Tag über 10 chm			4,50
3.5.	Aufstellen von sonstigen Gegenständen, Gefäßen und Behältern, (außer Stadtmöblierung) bis zu einem Tag	Stück	Tag	Gebührenfrei
	ab 2. Tag	Stück	Woche	0,50 – 50,00

4.	Werbung			
4.1.	Werbe- oder Informationsveranstaltungen (Fahrzeuge, Stände, Tribünen u.ä.)	m²	Tag	2,00 – 10,00
4.2.	Anbringen von Plakaten oder ähnlichen Ankündigungsmitteln	Stück bis A 4 A 4 A 3 A 2 A 1 A 0 über A 0 je m²	Tag	0,10 0,15 0,25 0,50 0,75 1,00 1,25
4.3.	fest verbundener Werbeträger (Vittrinen, Tafeln, Leuchtschriften u.ä.)	Stück	Jahr	5,00 – 40,00
4.4.	Werbeständer durch Gewerbetreibende	Stück	Monat	0,50 – 100,00
5.	Veranstaltungen und Volksfeste			
5.1.	Zirkusveranstaltungen bis 2 Wochen länger als 2 Wochen mit Auf- und Abbau	Je Tag		50,00 – 500,00 25,00 – 250,00
5.2.	Straßennutzungen (z.B. Straßenfeste)	lfd. m	Tag	0,50 – 5,00
5.3.	Volksfeste, Messen, Ausstellungen, Autoschauen u.ä.	je Veranstaltung	Tag	40,00 – 1000,00
6.	Andere Nutzungen			
6.1.	Durchführung von Arbeiten im Straßenraum (z.B. Aufgrabungen)	m²	Tag	0,50
6.2.	Die Gebührenbemessung und -höhe für Sondernutzungen, die nicht ausdrücklich erfasst sind, richtet sich nach ähnlich erfassten Sondernutzungen			
7.	Verwaltungskosten	Erlaubnisverfahren/Vorgang		5,00 – 500,00

Das Steueramt der Stadtverwaltung Kirchberg informiert:

Aktuelle Informationen zur Grundsteuer Ist die Grundsteuer verfassungsgemäß?

Derzeit ist beim Bundesverfassungsgericht eine Beschwerde zur Frage der Verfassungsmäßigkeit der Grundsteuer anhängig (Aktenzeichen: 1 BvR 1644/05). Daneben wird auch in einem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Aktenzeichen: 25 K 2643/05) von den Klägern die Verfassungsmäßigkeit der Grundsteuer bezweifelt. Die Beschwerdeführer vor dem Bundesverfassungsgericht wenden sich gegen die Grundsteuerfestsetzung für selbst genutztes Grundeigentum. Sie vertreten die Auffassung, dass die Eigentums-garantie des Artikels 14 Grundgesetz dem Gesetzgeber verbietet, die selbst genutzte Immobilie zu besteuern und beziehen sich auf einen im Jahr 1995 ergangenen Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes zur Vermögenssteuer.

Auf Grund verschiedener Veröffentlichungen in den Medien sind verstärkt Widersprüche zu den Grundsteuerheranziehungsbescheiden beim Steueramt der Stadt Kirchberg erhoben worden. Wir möchten dies zum Anlass nehmen, auf folgende Aspekte näher einzugehen:

Auch bei Widerspruch muss zunächst gezahlt werden.

Die laufenden Gerichtsverfahren führen nicht dazu, dass die Stadt Kirchberg die Grundsteuerheranziehungsbescheide aufhebt, die Vollziehung aussetzt oder auf künftige Festsetzungen verzichtet. Die Grundsteuer wird auf der Grundlage formell verfassungsgemäß zustande gekommener Gesetze erhoben. Diese Gesetze sind anzuwenden, solange das Bundesverfassungsgericht keine gegenteilige Entscheidung getroffen hat. Rechtlich unstrittig ist, dass das Interesse der Stadt an einer ordnungsgemäßen Haushaltsführung die behauptete Verfassungswidrigkeit überwiegt.

Der richtige Weg: Einspruch beim Finanzamt

In den vergangenen Tagen sind allen Grundstückseigentümern die Jahresgrundsteuerbescheide 2006 zugestellt worden. Sie erhalten eine Rechtsmittelbelehrung, d.h. einen Hinweis darauf, dass gegen den Bescheid Widerspruch erhoben



werden kann. Sofern der Steuerpflichtige Widerspruch gegen den Grundsteuerbescheid der Stadt unter Bezugnahme auf die Verfassungsbeschwerde einlegt und diesen nicht zurücknimmt, müsste die Stadt, da sie dem Widerspruch in der Regel nicht abhelfen kann, diesen dem Landratsamt zur Entscheidung vorlegen. Die Widerspruchsbehörde müsste diesen Widerspruch mit kostenpflichtigem Widerspruchsbescheid als unbegründet zurückweisen (ein Einspruch gegen einen Folgebescheid, mit welchem nur Einwendungen gegen den Grundlagenbescheid geltend gemacht werden, ist unbegründet, nicht unzulässig).

Der eigentlich richtige Weg wäre, gegen die Grundlagenbescheide des Finanzamtes vorzugehen, d.h. gegen einen aktuellen Grundsteuermessbescheid oder Änderungsbescheid Einspruch zu erheben oder aber einen Antrag auf Aufhebung des Grundsteuermessbescheides zu stellen. Adressat wäre in diesen Fällen immer das zuständige Finanzamt. Die Bearbeitung dieser Anträge wird aber wohl vom Finanzamt bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes über die Annahme der Beschwerde zurückgestellt werden. Wie es dann weitergeht, das überlegen im Augenblick hohe Spitzenbeamte in Berlin und in den Ländern. Würde wider Erwarten vom Finanzamt doch im Sinne des Steuerpflichtigen entschieden, wäre durch die Stadt automatisch die Grundsteuer zu ändern. Wenn dennoch im Hinblick auf die Verfassungsbeschwerde Widerspruch gegen den Grundsteuerheranziehungsbescheid erhoben wird,

- sind die festgesetzten Beträge zu den angegebenen Fälligkeiten zu zahlen,
- wird auf eine künftige Festsetzung der Grundsteuer nicht verzichtet.

Stadtverwaltung Kirchberg /Steueramt

Bekanntmachung der Schießtage im Monat Februar 2006

Der Standortälteste des Gebirgsjägerbataillons 571 gibt bekannt:

1. Rahmenschießzeiten

Montag - Mittwoch von 8.00 Uhr bis 23.00 Uhr
Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr

2. Nutzung der Übungsräume StOÜbPl Schneeberg

Montag von 8.00 Uhr bis 24.00 Uhr
Dienstag bis Donnerstag von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr
Mögliche Veränderungen werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Es wird auf nachfolgende Punkte hingewiesen:

Beachtung der Grenz- und Warnschilder sowie der **roten Warnflaggen** für das Schießen und verschlossene Schranken des Standortübungsplatzes Schneeberg und der Standort-schießanlage Schneeberg - Schießbahn Weißbach.

Auf dem StOÜbPl und der StOSchAnl besteht generelles Betretungs-, Fahr- und Reitverbot für Privatpersonen; Ausnahmen regelt der Standortälteste. Die Zufahrten zu dem StOÜbPl und der StOSchAnl sind grundsätzlich freizuhalten. Auf der Standortschießanlage Schneeberg - Schießbahn Weißbach (Hartmannsdorfer Forst) wird mit **scharfer** Munition geschossen, es besteht **Gefahr für Leib und Leben!** Das Berühren und Aneignen von Gerät, Munition und Munitionsarten ist verboten.

i. A. Butze, Standortfeldwebel

Der Bürgermeister gratuliert:

Zum 70. Geburtstag:

Herrn Kurt Kunz am 1. Februar in Leutersbach
Frau Ruth Wamser am 1. Februar in Saupersdorf
Frau Anneliese Klötzer am 2. Februar in Kirchberg
Herrn Gerhard Wappler am 5. Februar in Wolfersgrün
Frau Inge Haufe am 11. Februar in Kirchberg
Frau Sigrid Wunderlich am 14. Februar in Kirchberg

Zum 75. Geburtstag:

Frau Erika Klemm am 5. Februar in Saupersdorf
Frau Siglinde Neef am 8. Februar in Kirchberg
Frau Ursel Voigt am 8. Februar in Kirchberg
Frau Margit Tiszl am 13. Februar in Kirchberg

Zum 80. Geburtstag:

Herrn Erich Hertel am 8. Februar in Wolfersgrün
Frau Lydia Friedrich am 9. Februar in Kirchberg
Frau Ingeburg Kretzschmar am 12. Februar in Kirchberg
Frau Lieselotte Weihmann am 14. Februar in Kirchberg

Zum 85. Geburtstag:

Frau Wally Wappler am 10. Februar in Stangengrün
Herrn Horst Persing am 11. Februar in Kirchberg

Zum 91. Geburtstag:

Frau Else Vasak am 2. Februar in Kirchberg

Zum 92. Geburtstag:

Frau Maria Magdalena Fellenberg
am 6. Februar in Kirchberg

Zum 95. Geburtstag:

Frau Herta Meier am 9. Februar in Kirchberg

Zum 96. Geburtstag:

Frau Helene Hansel am 7. Februar in Saupersdorf

Informationen

Zivildienstleistende gesucht

Wir suchen im Bereich unserer Ev.-Luth. Kirchgemeinde **zwei Zivildienstleistende**.
Diese Interessenten melden sich bitte bei Pfarrer Hecker, Tel.: 037602/18187.

Geschwindigkeitsmessungen in Kirchberg

Im Januar wurden durch die Polizeidirektion Südwestsachsen Geschwindigkeitsmessungen mit folgenden Ergebnissen durchgeführt:

Schneeberger Straße: 329 Fahrzeuge davon 32 Geschwindigkeitsüberschreitungen. Die Höchstgeschwindigkeit betrug 73 km/h. Daraus resultierend wurden 29 Verwarngelder und 3 Bußgelder ausgesprochen.

Nächster Redaktionsschluss: **03.02.2006**

Nächster Erscheinungstag: **15.02.2006**



Die Volkshochschule informiert: Wechseln Sie doch einmal das Programm!

Die Programmhefte der Volkshochschule für das Frühjahrssemester sind u.a. in den Stadt- und Gemeindeverwaltungen erhältlich. Das Programm ist auch im Internet abrufbar unter www.zwickauerland.de. Informieren Sie sich. Sicher ist auch etwas für Sie dabei. Viel Spaß wünscht

Ihr Team der Volkshochschule

Workshop Singen

In einem zweitägigen Treffen soll es einmal ganz um das Thema „Singen“ gehen. Leichte Übungen für Atmung und Stimme und gemeinsames Singen traditioneller und neuer Lieder möchten erste Einblicke vermitteln und Freude am Singen wecken.

Zielgruppe: Frauen und Männer ab 15. Lebensjahr
(auch ohne jegliche Vorkenntnisse)

Zeit: 24.02.06, 14.00 Uhr – 17.00 Uhr
25.02.06, 09.00 Uhr – 12.00 Uhr

Ort: Gemeindesaal der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Kirchberg

Anmeldung: bis 20.02.2006 telefonisch oder persönlich bei Kantorin Ulrike Schindler, Kirchplatz 7, Kirchberg, Tel.: 037602/ 70 117

Veranstaltungskalender 2006 der Stadt Kirchberg

Februar

18.02. Sänger- und Vereinsfasching
Beginn: 19.00 Uhr
Ort: Mehrzweckhalle (Sporthalle)
Chr.-Graupner-Straße
Ansprechpartner: Herr Schmidt
Tel.: 037602/87539

20.02. Kinderfasching
Beginn: 15.00 Uhr
Ort: Mehrzweckhalle (Sporthalle)
Chr.-Graupner-Straße
Ansprechpartner: Herr Schmidt
Tel.: 037602/87539

April

08.04. „Nockalm-Quintett“
Beginn: 20.00 Uhr
Ort: Mehrzweckhalle (Sporthalle)
Chr.-Graupner-Straße
Ansprechpartner: Herr Springer
Tel.: 0177/ 2301817 oder „Stier-Veranstaltungen“;
Tel.: 07158/ 9800622

Juni

02./03.06. 44. Borbergfest
Beginn: siehe Programm
Ort: Festplatz an der Ernst-Schneller-Straße
Ansprechpartner: Stadtverwaltung Kirchberg
Ordnungsamt, Tel.: 037602/83-150

03.06. Kraftfahrergottesdienst
Beginn 9.30 Uhr
Ort: Freilichtbühne am Borberg
Ansprechpartner: Evang.-Luth. Kirche
Pfarrer Hecker, Tel.: 037602/18 187

03.06.

9. Oldtimertreffen

Beginn: 8.00 Uhr
13.00 Uhr Startschuss Rundfahrt
Ort: Festplatz an der Ernst-Schneller-Straße
Ansprechpartner: Stadtverwaltung Kirchberg
Ordnungsamt, Tel.: 037602/83-150

14. - 18.06. Wolfersgrüner Heimatfest

Beginn: siehe Programm
Ort: Ortsmitte des Ortsteils Wolfersgrün
Ansprechpartner: Herr Voigtmann
Tel.: 0170/2142632

September

02.09.

Tag der offenen Tür der Freiwilligen Feuerwehr Kirchberg

Beginn: siehe Programm
Ort: Feuerwehrgerätehaus Lengenfelder Str. 37
Ansprechpartner: FF Kirchberg
Herr Kaiser, Tel.: 037602/64023

08. - 10.09. 95 Jahre Freiwillige Feuerwehr Stangengrün

Beginn: siehe Programm
Ort: Ortsteil Stangengrün
Ansprechpartner: Feuerwehrverein Stangengrün
Herr Hochmuth, Tel.: 037606/2544

Oktober

06.10.

Vorabend des Altstadtfestes
8. musikalisch-literarischer Abend - neues Kabarett-Programm der „Nörgelsäcke“
Ort: Rathaus Kirchberg, Trauzimmer
Ansprechpartner: Stadtverwaltung Kirchberg,
Ordnungsamt, Tel.: 037602/83-158

07.10.

13. Altstadtfest
Beginn: 13.00 Uhr
Ort: Neumarkt und rund ums Rathaus
Ansprechpartner: Stadtverwaltung Kirchberg
Ordnungsamt, Tel.: 037602/83-158 od. 157

Dezember

02.12.

Weihnachtsmarkt Cunersdorf
Beginn 14.00 Uhr
Ort: Marktplatz Ortsteil Cunersdorf
Ansprechpartner: Dorf- und Heimatverein
Cunersdorf e. V., Frau Bernhardt
Tel.: 037602/7742

02./03.12

Weihnachtsmarkt Kirchberg
Beginn: 14.00 Uhr
Ort: Brühlgelände an der Auerbacher Straße
Ansprechpartner: Stadtverwaltung Kirchberg,
Ordnungsamt, Tel.: 037602/83-158 od. 157

Sollten noch weitere öffentliche Veranstaltungen von Vereinen und Einrichtungen für dieses Jahr geplant sein, bitten wir um kurze Information an das Ordnungsamt der Stadtverwaltung Kirchberg, Tel.: 037602/83158 zwecks Veröffentlichung.

Wissenswertes

Gemeinsame Spendenaktion der Oberbürgermeister und Bürgermeister der Region Zwickau - "Direkthilfe Sri Lanka"

Es liegt nun schon wieder über ein Jahr zurück, als am 26. Dezember 2004 kurz nach 09.00 Uhr ein verheerender Tsunami an der Westküste Sri Lankas tobte. Er hat tausende



Menschen in den Tod gerissen, Häuser zerstört und den meisten der dort ohnehin schon armen Menschen alles genommen was sie noch hatten. Mit den Bildern dieser Naturkatastrophe im Kopf entschieden sich die Bürgermeister und Oberbürgermeister der Region Zwickau, Ende Januar/Anfang Februar 2005 die gemeinsame Spendenaktion „Direkthilfe Sri Lanka“ ins Leben zu rufen. Seit dem beteiligten sich zahlreiche Vereine, Schulen, Kindereinrichtungen, Unternehmen und vor allem Privatpersonen an dieser Aktion. Bis Anfang Januar 2006 sind auf unserem Spendenkonto insgesamt **54.601,71 Euro** eingegangen. Weiterhin konnten wir für insgesamt neun besonders hilfsbedürftige Personen eine Familienpatenschaft vermitteln. Dabei reichen 25 bis 30 Euro im Monat aus, um den Lebensunterhalt für eine komplette Familie abzusichern.

Dank unserer Aktion und Ihren zahlreichen Spenden konnten bisher in Sri Lanka zwei Schulen unterstützt werden. Für Familien, die ihr Haus beim Tsunami verloren haben, wurden insgesamt schon drei neue Häuser errichtet. Die Häuser mit den Namen „Reinsdorf“, „Zwickau“ und „Crimmitschau“ wurden schon im vergangenen Jahr bezogen. Im nächsten Jahr werden weiterhin die Häuser „Reichenbach“ und „Werdau“ gebaut. Mit der Fertigstellung dieser Wohnungen können die Familien wieder Hoffnung und Zuversicht schöpfen.



Im Haus „Crimmitschau“ lebt zum Beispiel eine Mutter mit ihrem 7-jährigen Sohn. Der Vater und der 27-jährige Sohn kamen ums Leben.

Da es trotzdem noch zahlreiche Familien in Sri Lanka gibt, die in ärmsten Verhältnissen leben, haben wir uns entschlossen, das Spendenkonto noch weiter bestehen zu lassen.

Auf folgendes Konto können Sie Ihre Spenden überweisen: **„Direkthilfe Sri Lanka“; Konto-Nr.: 220 900 2667; Bankleitzahl: 870 550 00 bei der Sparkasse Zwickau.** Für Anfragen steht Ihnen im Rathaus Reinsdorf Frau Freitag unter der Telefonnummer 0375/27412-32 gern zur Verfügung. Wir bitten Sie weiterhin um Ihre Mithilfe und Unterstützung bei der Durchführung unserer Spendenaktion.

Dafür danken Ihnen ganz herzlich

Ihre Bürgermeister

Crinitzberg, Dennheritz, Fraureuth, Hartenstein, Hartmannsdorf, Hirschfeld, Kirchberg, Langenbernsdorf, Langenweißbach, Lichtentanne, Mülsen, Neukirchen, Neumark, Reinsdorf, Wildenfels und Wilkau-Haßlau und

Ihre Oberbürgermeister

Crimmitschau, Werdau und Zwickau



Familienzentrum im „Haus der PARITÄT“ Kirchberg
Bahnhofstraße 19, 08107 Kirchberg, Tel. 037602/66509

Programm vom 06. bis 17.02.2006

Montag, 6.2.

8.30-18 Uhr Schuldnerberatung

09 - 16 Uhr Second-Hand-Laden für Kinderbekleidung und Spielzeug

10 Uhr Gymnastik der SHG Osteoporose 1

10.30 Uhr Babymassage

13.30 Uhr Gymnastik der SHG Osteoporose 2

14.45 Uhr Gymnastik der SHG Osteoporose 3

Dienstag, 7.2.

09 - 16 Uhr Second-Hand-Laden für Kinderbekleidung und Spielzeug

09 Uhr Dienstagstreff

09 Uhr Beratung Frau und Beruf

15 Uhr Sport im Doppelpack

16 Uhr Frauengymnastik

Mittwoch, 8.2.

09 - 16 Uhr Second-Hand-Laden für Kinderbekleidung und Spielzeug

09.30 Uhr und

15 Uhr Mutter-Vater-Kind-Treff

Donnerstag, 9.2.

09 - 16 Uhr Second-Hand-Laden für Kinderbekleidung und Spielzeug

09 - 12 Uhr Kinderstube

09 Uhr Nähkurs für Anfänger

09.30 Uhr Mutter-Vater-Kind-Treff

Montag, 13.2.

09 - 16 Uhr Second-Hand-Laden für Kinderbekleidung und Spielzeug

09 Uhr *Ferienprogramm: Wir basteln ein Sparschwein*

10 Uhr Gymnastik der SHG Osteoporose 1

13.30 Uhr Gymnastik der SHG Osteoporose 2

14.45 Uhr Gymnastik der SHG Osteoporose 3

Dienstag, 14.2.

09 - 16 Uhr Second-Hand-Laden für Kinderbekleidung und Spielzeug

09.30 Uhr *Ferienprogramm: Wir Filzen einen Ball*

15 Uhr Sport im Doppelpack

16 Uhr Frauengymnastik

Mittwoch, 15.2.

09 - 16 Uhr Second-Hand-Laden für Kinderbekleidung und Spielzeug

09.30 Uhr *Ferienprogramm: Wir bauen ein Futterhäuschen*

9.30 Uhr und

15 Uhr Mutter-Vater-Kind-Treff

Donnerstag, 16.2.

09 - 16 Uhr Second-Hand-Laden für Kinderbekleidung und Spielzeug

09.30 Uhr *Ferienprogramm: Wir besuchen eine Apotheke*

09.30 Uhr Mutter-Vater-Kind-Treff

13.30 Uhr Sprechst. Mieterschutzvereins Zwickauer Lande.V.

16 Uhr Klöppeln

16 Uhr Treffen der SHG Menschen mit Ängsten und Depressionen

Freitag, 17.2.

09.30 Uhr *Ferienprogramm: Wir basteln ein Sparschwein Teil 2*



Vereinsnachrichten

66 Schachfreunde aus 34 Vereinen beim 42. Neujahrsblitzturnier des SK Kirchberg/Sa. e. V.

Kurz vor dem Jahreswechsel lockte das traditionelle Neujahrsblitzturnier des Schachklubs Kirchberg/Sa. e.V. wieder zahlreiche Schachfreunde in die Landgaststätte Wiesenburg. Trotz des recht ungünstigen Termins (einen Freitag) und des nicht gerade einladenden Wetters stellten sich 66 Teilnehmer dem Kampf auf den 64 Feldern. Unter Ihnen waren 4 internationale Titelträger. Ein Internationaler Meister (IM, der zweithöchste internationale Titel im Schach) und 3 FIDE-Meister (die FIDE ist die internationale Schachorganisation und der FIDE-Meister (FM) ist der erste internationale Titel, den ein Spieler erreichen kann), 4 Frauen, 4 Jugendliche (U18), 5 Senioren (Ü60) und darüber hinaus, und dies gilt es besonders zu würdigen, 3 Amateurspieler. Wie schon in den Jahren zuvor konnte der veranstaltende Schachklub Kirchberg, der das Turnier eigenständig organisiert und durchführt, auch bei der 42. Auflage wieder einige Schachfreunde begrüßen, die erstmalig den Weg nach Wiesenburg gefunden haben. Aber auch viele bekannte Gesichter, also schon Turnierstammgäste, trafen sich wieder.



Vor Turnierbeginn wurde schon über den möglichen Sieger orakelt. Natürlich zählten die vier Titelträger (IM Mathias Womacka, USG Chemnitz, Titelverteidiger FM Johannes Hiebel, Dresden; der Vorjahrszweite FM Cliff Wichmann, ESV Aue und FM Carlo Kunze, USG Chemnitz) zu den Favoriten. Daneben wurden aber auch Alfredo de la Cruz, Alexander Schenk und Gerd Lorenz von der USG Chemnitz sowie Turniereuling Ulrich Röhrmüller vom SC Gröbenzell hoch gehandelt. Auf Siegerfahrt konnte nur Johannes Hiebel bauen, der das Neujahrsblitz bisher 4 mal gewann. Dies lies ein sehr spannendes und bis zuletzt offenes Turnier erwarten. Für das 42. Neujahrsblitz konnten Geld- und Sachpreise in Höhe von ca. 1.350,- EUR zur Verfügung gestellt werden. Dies ließ spannende Spiele erwarten. Dass ein so hoher Preisfonds zur Ausschüttung gelangen kann, ist ein Verdienst der vielen Sponsoren, die den Schachklub alljährlich unterstützen. Dafür sei an dieser Stelle nochmals recht herzlich gedankt: dem Landratsamt Zwickauer Land, dem Kreissportbund Zwickauer Land, der Stadt Kirchberg, dem Presseservice Rödelbachtal Kirchberg, der KSS Tief- und Hochbau Zwickau GmbH, der Apotheke zur Post Kirchberg, dem Bauspar- und Finanzierungsfachmann Rüdiger Heinzig Kirchberg, dem Ingenieurbüro Armin Voigtmann Kirchberg, der Heilmann Granit KG Kirchberg, dem Anton-Günther-Berg-Haus Kirchberg, der Reifen Pempel GmbH Kirchberg, der Firma FTM Thomas Müller Hartmannsdorf, dem Reisebüro Otto & Schütz Kirchberg, der J.E. Unternehmensberatung und Finanzdienstleistung Jörg Elster aus Flöha, dem Autohaus Franke & Ebert Friedrichsgrün, der Druckerei Haustein Cainsdorf, dem Getränkevertrieb Weck Kirchberg, dem Reisebüro Joram Wiesenburg, dem Blumenhof Stelzer Burkertsdorf, der Firma CTN Michael Gebauer Kirchberg, den Zwickau Arcaden und natürlich bei Herrn Fischer und seinem Team von der Wiesenburg Landgaststätte.

Die Wiesenburg Landgaststätte war nun schon zum 14. Mal Gastgeber für das Neujahrsturnier im Blitzschach. Manfred Fischer mit seinem Team hatte für alle Beteiligten wieder ideale Bedingungen geschaffen. Nachdem Turnierleiter Uwe Hinz kurz die Modalitäten erklärt hatte, begrüßte kurz nach 10 Uhr der Kirchberger Bürgermeister, Herr Wolfgang Becher, die Teilnehmer und wünschte einen spannenden und fairen Turnierverlauf. Mit der symbolischen Ausführung des ersten Zuges wurde kurze Zeit später das Turnier freigegeben.

Auch beim 42. Neujahrsblitz kam der vom gastgebenden Kirchberger Schachklub eigens entwickelte Turniermodus zur Anwendung, der einen spannenden Turnierverlauf garantierte. So ist u.a. die Wertung nach der 3-Punkte-Regel (Sieg = 3 Punkte, Remis = 1 Punkt) ein Novum im Schach. Gespielt wurden eine Vorrunde mit 6 Gruppen, eine Zwischenrunde mit 9 Gruppen und die Finalrunde mit 5 Gruppen. Jeder der Teilnehmer hatte zwischen 29 und 31 Partien zu absolvieren.



Bürgermeister Wolfgang Becher (stehend) nach der Turnierfreigabe mit der symbolischen Ausführung des 1. Zuges am Brett des Vorjahrszweites Johannes Hiebel (Dresden), der es in der 1. Runde mit Thomas Steeger (Saxonia Bernsbach zu tun bekam. Neben Johannes Hiebel sitzen (von links nach rechts) Roland Ketzscher (USG Chemnitz), Sven Christiansmeier (TSV Unterhaching) und Jörg Baierl (TSV Lichtentanne). (Foto: S.H.)

Nach der Vorrunde gab es mit IM Mathias Womacka, FM Cliff Wichmann und Alexander Schenk drei Schachfreunde, die alle Partien gewannen. Daneben war nur noch FM Carlo Kunze ohne Niederlage - er gab nur ein Remis ab. Eine ebenfalls sehr gute Vorrunde mit jeweils nur einer Niederlage spielten Johannes Hiebel und doch etwas überraschend Ralph Schürer vom SVM Wilkau-Haßlau sowie Thomas Heinz vom 1. FC Marktleuthen. Aber auch für alle anderen Favoriten war noch der Weg ins A-Finale offen. Und auch wer sich in eine schwere Gruppe loste, konnte sich durch eine gute Zwischenrunde noch nach vorn spielen.

Die Zwischenrunde, die nach der Mittagspause gespielt wurde, hatte es in diesem Jahr doch in sich. Die Turnierfavoriten setzten sich zwar letztendlich durch, doch hatte der ein oder andere mehr Mühe, als ihm lieb war. Überraschend musste FM Carlo Kunze die Segel streichen und schaffte, wie auch Gerd Lorenz (beide USG Chemnitz), nur das B-Finale. Eine Überraschung im positiven Sinne gelang dem Kirchberger Helmut Schäfer, der seine Zwischenrundengruppe sogar gewann und sich somit für das D-Finale qualifizierte. Vor dem Hintergrund, dass er nicht aktiv spielt, ist diese Leistung sehr hoch einzuschätzen, denn manch Etablierter hatte das Nachsehen.



Eine schwere Vorrundengruppe hatte der Kirchberger Helmut Schäfer (rechts) gelöst. Trotzdem schaffte er noch das D-Finale und wurde somit bester nichtaktiver Teilnehmer. Hier spielte Schäfer gegen Dr. Schmidt (Eiche Reichenbrand). Neben Dr. Schmidt sind noch Hans Bodach (Dresden Leuben), der Internationale Meister Mathias Womacka (USG Chemnitz) sowie Thomas Filipiak (Allianz Leipzig) zu sehen. (Foto: S.H.)

Nach einer kurzen Kaffeepause stand kurz vor 15 Uhr die Finalrunde auf dem Programm. Bei den Entscheidungen in allen fünf Finalgruppen mit jeweils 14 bzw. 13 Spielern wurde zum Teil verbissen aber stets sportlich fair um die Punkte gekämpft und es blieb teilweise bis zum Ende überaus spannend. Im A-Finale waren die bis dahin 14 besten Spieler (10 Vereine), darunter viele Favoriten, vertreten und es war sehr stark und ausgeglichen besetzt.

Am Ende der 13 Runden gab es auf Rang 1 zwei Punktgleiche. Sowohl Alfredo de la Cruz (USG Chemnitz) als auch Vorrundensieger FM Johannes Hiebel (Dresden) hatten jeweils 31 Punkte auf ihrem Konto. Um den Turniersieg war also ein Stichkampf notwendig. Der umsichtige Turnierleiter, Schachfreund Uwe Hinz, vereinbarte mit beiden Spielern „Best of Three“. Platzwahl. Alfredo de la Cruz „zog“ die weißen Steine und hatte damit in der ersten und auch eventuell notwendigen dritten Partie jeweils Weiß. Dies war sicher ein kleiner Vorteil. In einer überaus umkämpften 1. Partie setzte er sich durch und ging mit 1:0 in Führung. Das Brett am Tisch 1 war inzwischen von sehr vielen Schachfreunden umlagert, da auch inzwischen die anderen Finalgruppen zu Ende gespielt hatten ... Nur mit Glück konnte man noch einen Blick auf das Geschehen erhaschen. Partie 2 lief und dauerte auch fast die maximale Spielzeit von 10 Minuten. Und es war noch nicht der Schlusspunkt des Turniers, denn Titelverteidiger Hiebel „schoss“ den Ausgleich. Also musste eine Entscheidungspartie her. Hier bekam der Weißspieler 6 Minuten zum Gewinn der Partie, Schwarz 5 Minuten mit einem Remis für den Gesamtsieg. Und auch in dieser Partie schenkten sich beide nichts. Alfredo hatte jedoch von Anfang an die Initiative und ließ Johannes nicht so recht zur Entfaltung kommen. Im Verlaufe der Partie gab sich der Chemnitzer keine Blöße und hatte auch die Zeit im Griff. Geschafft! Großer Applaus für den erstmaligen Turniersieg beim Kirchberger Neujahrsblitz: Alfredo de la Cruz von der USG Chemnitz.

Für den verdienten Turniersieg konnte Alfredo de la Cruz 210,- EUR Preisgeld mit nach Chemnitz nehmen. Die Niederlage im Stichkampf wurde FM Johannes Hiebel noch mit

160,- EUR für Platz 2 „versüßt“. Den dritten Podestplatz erspielte Mathias Womacka (USG Chemnitz), der es auf 29 Punkte brachte. Mit 25 Punkten landete FM Cliff Wichmann (ESV Aue) auf Platz 4. Punktgleich, mit jeweils 19 Zählern, folgten auf den Plätzen 5 und 6 die Vereinskameraden Erwin Böhm und Günther Weidlich vom SV Dresden-Leuben. Auch die nächsten Beiden (Alexander Schenk, USG Chemnitz und Ralph Schürer, SVM Wilkau-Haßlau) waren mit jeweils 18 Zählern punktgleich. Ralph Schürer erwies sich wieder mal als bester „Blitzer“ der Region und wird mit seinem 8. Platz und dem damit verbundenen Preisgeld zufrieden gewesen sein.



Spannung bis zum Schluss. Umlagerung von vielen „Kiebitzen“ spielten Alfredo de la Cruz (USG Chemnitz) und FM Johannes Hiebel (Dresden) den Turniersieg im Stichkampf aus. Erst in der 3. Partie setzte sich Alfredo de la Cruz durch.

Fortsetzung in der kommenden Ausgabe

Der Kampf um den Silvesterpokal des Schützenvereins „Rödelbachtal“

Wie jedes Jahr fand zum Jahreswechsel das traditionelle Silvesterpokal-Schießen im Vereinshaus statt. Es nahmen 15 Vereinsmitglieder teil, die jeweils mit 5 Schuss aus einer 9 mm Pistole Makarow ihr Glück versuchten. Die Höchstpunktzahl erreichte schließlich der Schützenbruder Henri Schmidt. Den zweiten Platz belegte Stefan Göschel und knapp dahinter Karsten Münch und Stephan Hüfner auf zwei dritten Plätzen. So durfte sich der Erstplatzierte über die letzte Trophäe im alten Jahr freuen. Herzlichen Glückwunsch!

Im Namen des Vorstandes
Maxi Harzer

Kirchliche Nachrichten

Katholische Pfarrei

„Maria Königin des Friedens“ Kirchberg

Mittwoch, 01.02.2006

16.30 Uhr Rosenkranzgebet um geistliche Berufe
17.00 Uhr hl. Messe zum Vorabend des Hochfestes
Darstellung des Herrn


Freitag, 03.02.2006

17.00 Uhr hl. Messe zum Herz-Jesu- Freitag mit Blasius-segen

Sonntag, 05.02.2006

09.00 Uhr hl. Messe mit Blasiussegen

Dienstag, 07.02.2006

19.30 Uhr ökumenischer Gesprächskreis im Pfarrhaus der röm.-kath. Kirche

Mittwoch, 08.02.2006

17.00 Uhr hl. Messe

18.00 Uhr Bibelkreis

Sonnabend, 11.02.2006

Dekanatsfasching in der „Neuen Welt“ Zwickau

Sonntag, 12.02.2006

10.30 Uhr hl. Messe

Die Krankenkommunion wird am 2. und 3. Februar ausgeteilt.

Ev.-Luth. Kirchgemeinde

Margarethenkirche Kirchberg

Donnerstag, 02.02.06

09.00 Uhr Mutti-Kind-Kreis

Freitag, 03.02.06

16.30 Uhr Schnitzkreis

Sonntag, 05.02.06, Letzter Sonntag nach Epiphania

09.00 Uhr Gottesdienst

Montag, 06.02.06

19.30 Uhr Kirchenchor

Dienstag, 07.02.06

09.45 Uhr Andacht

19.30 Uhr ökumen. Gesprächskreis in der röm.-kath. Kirche

Mittwoch, 08.02.06

09.30 Uhr Bibelstunde im Heim am Borberg

15.00 Uhr Frauendienst Kirchberg

19.00 Uhr Junge Gemeinde

19.30 Uhr Bibelstunde in Leutersbach

19.30 Uhr Posaunenchor

Donnerstag, 09.02.06

09.00 Uhr Mutti-Kind-Kreis

Freitag, 10.02.06

15.30 Uhr Bibelstunde, Goethestr. 7

16.30 Uhr Schnitzkurs

19.30 Uhr Bibelarbeitskreis

Sonntag, 12.02.06, Septuagesimä

09.00 Uhr Sakramentsgottesdienst

Montag, 13.02.06

19.30 Uhr, Kirchenchor

Dienstag, 14.02.06

09.45 Uhr Andacht

Mittwoch, 15.02.06

19.00 Uhr Junge Gemeinde

St. Katharinen Burkersdorf

Donnerstag, 02.02.06

19.45 Uhr Bibelstunde

Sonntag, 05.02.06,

10.30 Uhr Gottesdienst

Donnerstag, 09.02.06

19.45 Uhr Bibelstunde

Es besteht die Möglichkeit, Kassetten vom jeweils letzten Gottesdienst auszuleihen (kostenlos). Bitte melden Sie sich bei Bedarf im Ev.-Luth. Pfarramt Kirchberg, Tel. 7176.

Herzliche Einladung zum neuen Glaubenskurs!

Beginn: Montag, 06. März 2006, 18 Uhr, Pfarrhaus, Kirchplatz 9

Neu über das Leben und den Glauben nachzudenken, dazu möchten wir ermutigen. Vielleicht möchten Sie sich auch taufen oder konfirmieren lassen? In freundlicher Begegnung wollen wir miteinander ins Gespräch kommen. Also lassen Sie sich ermutigen, daran teilzunehmen. Ca. 12 Wochen lang wollen wir wöchentlich ca. 1 Stunde - Zeit nach Vereinbarung - miteinander im Gespräch sein.

Ihr Pfarrer M. Hecker

Evang.-methodistische Kirche

Kirchberg, Altmarkt 11

Sonntag, 05.02.2006

08.45 Uhr Gottesdienst

Dienstag, 07.02.2006

08.30 Uhr Andacht im Seniorenheim Kirchberg, Anton-Günther-Weg

15.00 Uhr Bibelstunde in Cunersdorf

19.30 Uhr ökumenischer Gesprächskreis in der röm.-kath. Kirche

Sonnabend, 11.02.2006

13.30 Uhr Wesley-Scouts treffen sich in Hartmannsdorf

Sonntag, 12.02.2006

08.45 Uhr Gottesdienst mit heiligem Abendmahl

Regelmäßige Veranstaltungen:

jeden Montag, 19.00 Uhr Bibelkurs für Einsteiger

jeden Dienstag, 19.00 Uhr Blau-Kreuz-Gruppe

jeden Mittwoch, 19.00 Uhr Bibelstunde

jeden Donnerstag, 19.00 Uhr Patientenandacht im Krankenhaus Burkersd.;

19.45 Uhr Bibelstunde in Burkersd.

Evangelisch-Freikirchl. Gemeinde

Kirchberg, Brüdergemeinde, Bahnhofstr. 8

Mittwoch: 19.00 Uhr Bibelstunde (Apostelgeschichte) Gebetsgemeinschaft

Samstag: 19.00 Uhr Jugendstunde

Sonntag: 10.15 Uhr Verkündigung der frohen Botschaft

10.15 Uhr Fröhliche Kinderstunde

Evangelisch-Freikirchl. Gemeinde

Wolfersgrün, Brüdergemeinde, Dorfstraße 24

NEU:

Dienstag: 19.30 Uhr Bibelbetrachtung, Gebetsgemeinschaft

Sonntag: 10.00 Uhr Verkündigung der frohen Botschaft

10.00 Uhr Fröhliche Kinderstunde

Landeskirchliche Gemeinschaft

Kirchberg, Bahnhofstraße 16

Sonntag: 14.00 Uhr Gottesdienst

Donnerstag: 19.30 Uhr Bibelstunde

Neuapostolische Kirche

Kirchberg, Altmarkt 7

Sonntag: 09.30 Uhr Gottesdienst